

## Die Freizeitjagd und das Wohl der Allgemeinheit

Laut Pressemitteilung des ehemaligen Umweltministers Lux vom 6. Juni 2008 entspricht „das neue Jagdgesetzprojekt dem Allgemeinwohl und den Anforderungen der Nachhaltigkeit...“. In diesem Sinne sollen künftig folgende jagdliche Aktivitäten - um nur einige zu nennen - legalisiert werden:

1. Die landesweite und unkontrollierbare Kurrungsfütterung, obwohl - oder vielleicht genau deswegen - weil :“... *Fütterung und Kurrung des Wildes (...)* bekanntlich zu einer *künstlichen Erhöhung der Wildbestände* führen...“, gar nicht zu reden von den einhergehenden Wildschäden und der Seuchengefahr.
2. Die tagtägliche und ganzjährige Jagd mit Flinte, Falle und Hund von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis zu einer Stunde nach Sonnenuntergang auf unterschiedliche Tierarten sowie die zusätzliche alljährliche Treib/Hetzjagdsaison von Oktober bis Ende Februar.
3. Die Trophäenjagd (selektive Jagd nach Geschlecht, Gehörn beim Bock oder Geweihenden beim Hirsch); der Jagdtourismus (ausländische Jagd-Touristen dürfen gegen Bezahlung jagen); die „Servicejagd“ (spezielle Jagden für Beamte); die „Diplomatenjagd“ (Jagd für Mitglieder ausländischer Botschaften und Konsulate).
4. Offiziell heißt es, die Hetzjagd mit Hunden ist verboten. Verschwiegen wird, dass die Jagd mit freilaufenden Jagdhunden künftig nicht mehr als „Jagd“ betrachtet, sondern einfach in „*jagdliche Vorbereitung*“ umgetauft wird. Jagdhunde werden nämlich nicht nur, wie die Freizeitjäger immer wieder behaupten, nach der Jagd für die Suche von verletztem Wild eingesetzt, sondern sie müssen eigenständig „jagen“: Wildtiere aufstöbern, hetzen, angreifen und festhalten (Reh, Wildschwein, Muffelwild, Damwild) oder töten durch Abwürgen (Katze, Fuchs, Marder usw.).
5. Dementsprechend dürfen Jagdhunde künftig tagtäglich, landesweit und auf den „jagdfreien“ Gebieten - „jagen“. Den Jagdhundebesitzern drohen keine strafrechtlichen Folgen, schließlich handelt es sich offiziell „nur“ um eine „*jagdliche Vorbereitung*“ (als „Jagd“ gilt künftig nur, wenn vom Freizeitjäger mittels Schusswaffe ausgeübt). Wenn die Freizeitjäger ihre jagenden Hunde nicht unter Kontrolle haben und diese nicht von den jagdfreien Gebieten fernhalten können, so sind Jagdhunde lebende und unkontrollierbare Waffen und haben nichts in der Natur zu suchen. Außerdem sind die Jagdhunde im Straßburger Urteil mit einbezogen („*et leurs chiens de chasse...*“)!
6. Die Haushunde sollen künftig in den Jagdrevieren (alle unbebauten Flächen) dem Leinenzwang unterworfen werden. Bei Zuwiderhandlung droht den Besitzern eine Strafe von Euro 25-250,- (Art. 74, Nr.6). Das „Muppengesetz“ lässt grüssen.
7. Die Eindämmung von Seuchen wird den Freizeitjägern unterstellt (verstärkter Jagddruck), obwohl sich alle Seuchen (Tollwut, Schweinepest) durch die panikartig flüchtenden und erkrankten Tiere erst landesweit verbreiteten. Die Seuchen wurden - nachweislich - mittels Impfungen eingedämmt.
8. Die polizeiliche Kontrolle über das künftige Jagdgeschehen erhalten, unter anderen, die Forstbeamten welche zum Großteil selbst Freizeitjäger sind und künftig auch Jagdreviere ersteigern dürfen. Die Freizeitjäger werden also sich selbst kontrollieren.

Die einzige Möglichkeit dem schrankenlosen Machtanspruch eines minoritären Hobbyvereins über die Natur und die in ihr lebenden Tiere entgegen zu treten ist: das Menschenrechtsurteil! Mit dem Straßburger Urteil wurde den Freizeitjägern nämlich unwiderruflich den für ihre Aktivitäten notwendigen Grund und Boden entzogen. Anders ausgedrückt: der Grundpfeiler der Freizeitjagd - das „Zwangs-Reviersystem“ wurde außer Kraft gesetzt, weil das Jagdsyndikat künftig nur mit Einverständnis des Eigentümers, dessen Grundbesitz an die Freizeitjäger versteigern und in die Jagdreviere integrieren darf!

Immer mehr Grundbesitzer wollen ihr Eigentum den Freizeitjägern nicht mehr zur Verfügung stellen. Dazu gehören auch Steuerzahler die sich - zu Recht - als Eigentümer von Staats- und Gemeindegrundeigentum betrachten. Der Staat wird nicht umhin kommen, das Menschenrechtsurteil - unabhängig vom neuen Jagdgesetzprojekt - schnellstens gesetzlich zu verankern. Zum Wohle und zum Schutz der Allgemeinheit wäre der Gesetzgeber dementsprechend gut beraten, das neue Jagdgesetzprojekt dem Menschenrechtsurteil anzupassen bzw. umgehende Maßnahmen zur Reduktion des Wildtierbestandes zu ergreifen. Dazu gehören unmissverständlich und landesweit: Verbot jeglicher Fütterung, Verbot jeglicher Zucht und Aussetzen von jagdlich interessanten Tieren, Verbot der Jagd auf natürliche Beutegreifer, Verbot der Jagd mit Falle und Hund. Außerdem ist der Einsatz jagdunabhängiger Kontrollen unabdingbar!

Yvette Wirth, Vianden  
menscherechter@fastmail.fm